

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1070

Solothurn: Beitrag an die Restaurierung der Seitenaltarbilder "Pfingsten" und "Abendmahl" in der St. Ursenkathedrale

1. Erwägungen

In der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden St. Ursenkathedrale in Solothurn befinden sich 2 Altarbilder. Es handelt sich dabei um das im Querschiff Süd, 1774 von Domenico Corvi gemalte Altarbild "Abendmahl" sowie das im Seitenschiff Nord, 1778 vom gleichen Künstler geschaffene Altarbild "Pfingsten". Während die Restaurierungsarbeiten am Bild "Pfingsten" 2008 abgeschlossen werden konnten, soll nun die Restaurierung des Bildes "Abendmahl" in Angriff genommen werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 47'847.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 47'847.--
Kantonsbeitrag 40 %	Fr. 19'138.-- =====

An bisherige Restaurierungsmassnahmen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.-- geleistet.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Verwaltung, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die Restaurierung der Seitenaltarbilder "Pfingsten" und "Abendmahl" in der St. Ursenkathedrale in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 19'138.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2009** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2012 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszusahlen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation des Restaurators abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Verwaltung, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Ein-schreiben**)